

Begründen Sie Ihre Aussagen und nennen Sie jeweils die anzuwendenden Gesetzesstellen. Bei Rechtsmitteln nennen Sie jeweils den Rechtsmittelgrund. Schreiben Sie übersichtlich und leserlich. Gliedern Sie Ihre Arbeit übersichtlich. Beschreiben Sie die Blätter nur auf einer Seite. Lassen Sie Seitenränder für die Korrektur frei.

I.

1. Der S-See ist zugefroren. Das Eis ist allerdings dünn und wegen einiger Grundwasserquellen auch tückisch. Einige Personen haben sich am See eingefunden, trauen sich aber nicht aufs Eis. Da kommt A, zieht seine Eislaufschuhe an, geht mit einem lauten „Niemand sonst?“ aufs Eis und fährt in die Mitte des Sees. Für X ist das ein Zeichen, dass das Eis trägt und auch er geht aufs Eis. Kurz danach gerät X allerdings in einen Bereich mit mehreren Grundwasserquellen und bricht ein. Er schreit um Hilfe, kann sich aber nicht aus dem Wasser befreien, weil das Eis, wenn man sich hochziehen möchte, immer wieder abbricht. A hört die Hilferufe und läuft in Richtung des X. Er erkennt aber, dass das Eis in einem Radius von gut 5 Metern um X nicht tragfähig ist. Er traut sich deshalb nicht näher an die Einbruchsstelle heran. Vom tragfähigen Eis aus kann A den X nicht erreichen. Sein Handy hat A nicht dabei.

5/125
ndolulix
Ein Passant (P) am Ufer hat die Hilfeschreie gehört. Er sieht, dass sich in einem abgesperrten Geräteschuppen am See Gegenstände aus dem Sommerbetrieb befinden (ua ein Seil und ein Rettungsring). Kurz entschlossen schlägt er die Türe ein, nimmt Seil und Ring heraus und läuft zur Einbruchsstelle. Er kommt allerdings zu spät; X ist vor den Augen des A bereits untergegangen und ertrunken, bevor P noch die Unglücksstelle erreicht hat.

Variante: Ändert sich etwas, wenn X – ohne dass dies vom Ufer aus erkennbar wäre – bereits ertrunken ist, als P die Hütte zur vermeintlichen Rettung des X aufbricht?

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und P!

2. Die StA klagt A wegen fahrlässiger Tötung des X, begangen durch das leichtfertige und geradezu aufreizende Aufs-Eis-Gehen vor anderen Personen, an. Kann sich A gegen die Anklage wehren?

3. Angenommen, das zuständige Gericht verurteilt A anklagekonform. Kann A dagegen etwas mit Aussicht auf Erfolg unternehmen?

4. Angenommen, das RM-Gericht erachtet die Verurteilung tatsächlich für unberechtigt, möchte A aber wegen eines Unterlassungsdelikts verurteilen. Was wäre prozessual diesbezüglich zu bedenken?

II.

1. B wird von Y zur Vermeidung steuerlicher Auffälligkeiten damit beauftragt, als Geldbote bei Z einen größeren Geldbetrag (€ 100.000,-) abzuholen und ihm zu bringen. Dieser Auftrag bringt B auf schlechte Gedanken. Er wendet sich an einen Bekannten C mit dem Vorschlag, ihn „zu überfallen“ und das Geld abzunehmen; die Beute solle geteilt werden. Dabei solle ihn C mit einem Gummiknüppel „zusammenschlagen“, damit die blauen Flecken und Platzwunden die Sache echt aussehen lassen.

Gesagt – getan. Z übergibt B einen Rucksack mit dem Geld. Der maskierte C springt an einer vereinbarten Stelle, die – wie B und C wissen – gerade noch auf einer Überwachungskamera eines Geschäfts erfasst wird, vor, prügelt B vereinbarungsgemäß nieder, nimmt den Rucksack an sich und flüchtet. B erleidet Prellungen und eine Platzwunde, die in zwei Wochen verheilt.

km.
B ruft sofort die Polizei und gibt ihr an Ort und Stelle eine Beschreibung des „Täters“, die zwar (wegen der Überwachungskamera) auch eine grobe Ähnlichkeit mit C hat, aber viel mehr einer flüchtigen Person entspricht, von der medial wegen eines Überfalls berichtet worden ist; auch gibt B an, dass die Person mit südländischem Akzent gesprochen habe, weil auch davon berichtet wurde. Die Polizei vermutet daraufhin eine Verbindung zwischen den Taten und ermittelt – wie von B erwartet – nun gegen die gesuchte Person.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von B und C (nach dem StGB)!

2. Zunächst möchte der StA die Videoaufnahme der Überwachungskamera sehen. Kann sie diese prozessual erlangen (und, wenn ja, wie)?

3. Wegen des vermuteten Zusammenhangs mit einem Tatbeteiligten, möglicherweise dem „Räuber“, möchte die StA das Handy des B überwachen, da sie eine Kontaktaufnahme mit B vermutet. Ist dies zulässig (und wie wäre gegebenenfalls vorzugehen)?

4. Die Polizei kommt B und C auf die Spur. Beide werden für ihre Taten verurteilt. C schiebt die ganze Schuld auf B, der eine deutlich höhere Strafe als C erhält. B ist deshalb wütend und stellt C danach wegen seiner Aussage vor Gericht zur Rede. Der Streit eskaliert. B schlägt C mit der Faust ins Gesicht; C stürzt und erleidet einen nicht-verschobenen Nasenbeinbruch und eine Knochenabsplitterung an der Schulter.

Prüfen Sie die Strafbarkeit des B wegen dieses Sachverhalts!

5. B wird auch dafür verurteilt; und zwar auch wegen einer Körperverletzung iSd § 84 Abs 2 StGB („Zeugen“) mit dem Argument, dass eine rechtliche Gleichbehandlung von Zeugen und Mitbeschuldigten deshalb teleologisch zwingend sei, weil es in beiden Fällen um den Schutz von Personen wegen ihrer Aussagen vor Gericht und auch die Interessen der Rechtspflege geht.

B möchte sich dagegen wehren. Was könnte er unternehmen?

III.

Der D ist auf der Suche nach einem jungen Burschen für ein sexuelles Abenteuer und wendet sich dafür an E, der ihm noch einen „Gefallen“ schuldet. E verweist D auf den Q, von dem er weiß, dass sich dieser trotz seinem jungen Alter einschlägig sexuell betätigt. E weiß auch, dass Q erst in 2 Wochen seinen 14. Geburtstag hat, sich aber regelmäßig als 15-jährig ausgibt. Auch Q selbst behauptet D gegenüber, dass er schon 15 sei. Da auch sein Aussehen mehr dem eines 15-jährigen entspricht, geht D davon aus, dass Q bereits 15 ist. D vollzieht an Q einen Oralverkehr; eben damit hat E auch gerechnet.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von D und E!

IV.

1. A hat am 4.5.2018 einen Betrag von € 6.000,- gestohlen und am 4.4.2023 einen Betrag von € 700,-. Kann er für den Diebstahl heute noch verfolgt werden? Variante: Ändert sich etwas, wenn A hat die zweite Tat am 4.4.2022 begangen hat?

2. Wie ermittelt man den Tagessatz, wenn der Täter als Angestellter € 3.000,- brutto verdient, netto € 2.149,50, das 13. Monatsgehalt (netto) 2.375,83 und das 14. Monatsgehalt (netto) 2.338,63 beträgt und er unverheiratet und kinderlos ist? Es reicht das „Anschreiben“ der Rechnung mit verbalisierter Beschreibung, die Durchführung der Rechnung ist nicht nötig.

3. Sind die beiden folgenden Aussagen richtig (Antwort mit Begründung)?

a. Ein Richter ist nicht nur dann ausgeschlossen, wenn er subjektiv wirklich befangen ist, sondern auch dann, wenn für einen verständigen Dritten naheliegende Zweifel an der Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit des Richters bestehen.

b. Es ist für einen Verteidiger (bei Zeitmangel bei der Verfassung einer Nichtigkeitsbeschwerde) wichtiger, einen materiell-rechtlichen Nichtigkeitsgrund auszuführen als eine Nichtigkeit gemäß § 281 Abs 1 Z 5 StPO, damit man dem Rechtsmittelgericht die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung in inhaltlicher Hinsicht klar vor Augen führt.

Viel Erfolg!

Hinweis zur Beurteilung: Die Beantwortung der Frage I wird mit ca. 34%, der Frage II mit 36%, der Frage III mit ca. 13% und jene der Frage IV mit ca. 17% der Punkte gewichtet.

	max. Pkte
I.1. Strafbarkeit des A wegen des Aufs-Eis-gehens gem § 80 Abs 1 StGB Erfolg (Tod) eingetreten, aber keine obj. SW: Selbstgefährdung. A schafft kein rechtlich missbilligtes Risiko; straflos Bei besonders ausführlicher Begründung	2 1 ZP
Strafbarkeit des A wegen Todes des X durch Unterlassen gem § 95 2. Fall StGB Obj. TB: Unglücksfall (X droht zu ertrinken), A unterlässt Hilfe, die offensichtlich erforderlich ist, um X aus Todesgefahr zu retten, aber Hilfeleistung objektiv nicht möglich („vom tragfähigen Eis aus kann A den X nicht erreichen“). (Ergänzend) § 95 Abs 2: Hilfeleistung unzumutbar, da Gefahr für Leben des A; straflos	2 1
Strafbarkeit gem § 94 Abs 1, Abs 2 2. Fall StGB: „Verursachen“? Nein	
Strafbarkeit des P wegen Einschlagens der Türe gem § 125 StGB Obj. TB: fremde Sache mit zumind. Gebrauchswert (Türe), Beschädigen (Einschlagen); Subj. TB: TB-Vorsatz; RW: Rechtfertigende Notstandshilfe: Ex-Ante-Beurteilung der Notstandssituation (X droht zu Ertrinken), Notstandshandlung: gelindestes Mittel zur Rettung eines höherwertigen Rechtsgutes (Leben des X), Angemessenheit unprobl.; straflos	1 2
Variante: Strafbarkeit des P wegen Einschlagens der Türe gem § 125 StGB Keine Notstandssituation (X ist bereits ertrunken); X nimmt eine solche aber irrtümlich an (§ 31 Irrtum); fahrlässige Begehung nicht mit Strafe bedroht; straflos	3
I.2. Zuständigkeit des BG gem § 30 Abs 1 StPO Strafantrag (§ 210 Abs 1 StPO), kein Anklageeinspruch (§ 212 StPO) möglich	1 1
I.3. Berufung wegen Nichtigkeit gem §§ 464 Z 1 iVm 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO Keine strafbare Handlung, da kein objektiv sorgfaltswidriges Verhalten des A	1 2
I.4. Anderer Lebenssachverhalt (Auf's-Eis-Gehen – nicht helfen), daher Anklageausdehnung erforderlich (im RM-Verfahren nicht möglich und auch nicht erfolgt, kein § 263 StPO). Soweit selber Lebenssachverhalt bejaht (Problematisierung + Begründung): es gelten Verfahrensgarantien des Art 6 EMRK und „Überraschungsverbot“. Bei besonders guter Erörterung	2 1 ZP
II.1. Strafbarkeit des B wegen Zueignung des Geldes gem § 133 Abs 1, 2 1. Fall StGB Obj. TB: Tatobjekt = anvertrautes Gut (Geld), Tathandlung = Zueignung (vereinbarungsgemäße Gewahrsamsübertragung an C); subj. TB: TB-Vorsatz und Bereicherungsvorsatz; strafbar § 133 Abs 2 StGB: Wert über € 5.000; Vorsatz; strafbar	2 1
Strafbarkeit des C wegen Ansichnahme des Geldes §§ 12 3. Fall, 14 Abs 1, 133 StGB Obj. TB: Sonderdelikt; Sondermerkmal un rechtserheblich, Beitragshandlung (Niederschlagen, Ansichnahme des Geldes), Tatausführung durch unmittelbaren Täter, subj. TB: TB-Vs und B-Vorsatz; strafbar (Qualif. nach § 133 Abs 2 StGB wie bei B)	2
Strafbarkeit des C wegen Wegnahme des Geldes gem § 142 StGB (ev § 143) kein Gewahrsamsbruch (eivernehmliche Gewahrsamsübertragung); straflos	1
Strafbarkeit des C wegen Verletzung des B gem § 83 Abs 1 StGB Verletzungshandlung = Zusammenschlagen, Erfolg = KV (Platzwunde, schmerzhaftes Prellungen), Verletzungsvorsatz; RW: mangelfreie Einwilligung (§ 90) in den Erfolg im Tatzeitpunkt vorhanden (blaue Flecken und Platzwunde laut SV), Sittenwidrigkeit fraglich, nach hM bei leichter KV unabhängig vom Motiv nicht sittenwidrig; straflos	1 2
Strafbarkeit des B wegen unrichtiger Täterbeschreibung gem § 297 Abs 1 StGB Falsche Verdächtigung eines anderen wegen mit Strafe bedrohter Handlung; konkrete Gefahr einer behördlichen Verfolgung (Ermittlungen der Polizei); Wissentlichkeit hinsichtlich falscher Verdächtigung, TB-Vorsatz; strafbar	2
II.2. Sicherstellung aus Beweisgründen (§ 110 Abs 1 Z 1 StPO); Anordnung StA und Durchführung Kripo gem § 110 Abs 2 StPO; Pflicht zur Mitwirkung gem § 111 Abs 2 StPO	2
II.3. Überwachung von Nachrichten (§ 134 Z 3 StPO), zulässig gem § 135 Abs 3 Z 3 lit b StPO, gerichtliche Bewilligung und Anordnung der StA erforderlich (§ 137 Abs 1 StPO)	2

<p>II.4. Strafbarkeit des B wegen Verletzung des C gem § 84 Abs 4 StGB Verletzungshandlung = Faustschlag, Erfolg = KV (Nasenbeinbruch leicht, Knochenabsplitterung an sich schwer), Kausalität und obj. Zur. unprobl; Verletzungsvorsatz; strafbar</p>	<p>1 1</p>
<p>II.5. Zuständigkeit des LG als ER gem § 31 Abs 4 Z 1 StPO Berufung wegen Nichtigkeit gem §§ 489 Abs 1 iVm 281 Abs 1 Z 10 StPO: Subsumptionsfehler, Verstoß gegen Analogieverbot</p>	<p>1 2</p>
<p>III. Strafbarkeit des D wegen Oralverkehrs an Q gem § 206 Abs 1 2. Fall StGB Q hat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, Oralverkehr = dem Beischlaf gleichzusetzende Handlung (Oralverkehr des Q mit D); aber kein TB-Vorsatz (Tatbildirrtum über Alter des Q); straflos</p>	<p>1 2</p>
<p>Strafbarkeit des E gem §§ 12 3. Fall, § 206 Abs 1 2. Fall StGB Q hat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, Beitragshandlung = Verweisen des D auf Q (Rat), Tat Ausführung durch den unmittelbaren Täter (D) = dem Beischlaf gleichzusetzende Handlung (Oralverkehr des Q mit D), Vorsatzmangel des D schadet nicht, da keine qualitative Akzessorietät (Einheitstätersystem), Kausalität; TB-Vorsatz; RW und Schuld unprobl; strafbar Nach Teilnahmesystem: qualitative Akzessorietät erforderlich, uT handelt ohne Vorsatz, daher scheidet Beteiligung aus</p>	<p>1 3</p>
<p>IV.1. Strafbar gem §§ 127, 128 Abs 1 Z 5 StGB; Verjährung der ersten Tat gem § 57 Abs 3 StGB nach fünf Jahren (05/2023), der zweiten nach einem Jahr (04/2024); aber § 58 Abs 2: Verlängerung der Verjährungsfrist der ersten Tat auf 04/2024 wg neuerlicher Straftat innerhalb der Frist, gleiche schädliche Neigung; Verfolgung möglich Variante: Verjährung der zweiten Tat bereits mit 04/2023, daher keine Auswirkung auf Verjährung der ersten Tat (05/2023); keine Verfolgung möglich</p>	<p>2 1</p>
<p>IV.2. Berechnungsgrundlage ist monatliches Nettoeinkommen unter Berücksichtigung des 13. und 14. Monatsgehalts abzüglich des Existenzminimums: Jahresnettoeinkommen (12 x € 2.149,50 + € 2.375,83 + € 2.338,63) : 12 Monate - Existenzminimum : 30 Tage</p>	<p>2</p>
<p>IV.3. Richtig. Befangenheit gem § 43 Abs 1 Z 3 StPO (Anschein genügt).</p>	<p>2</p>
<p>IV.4. Unrichtig. Gem § 290 StPO sind die Nichtigkeitsgründe gem § 281 Abs 1 Z 9-11 StPO amtswegig wahrzunehmen, während § 281 Abs 1 Z 5 StPO geltend gemacht werden muss.</p>	<p>2</p>
<p>Gesamtpunkte</p>	<p>54 2 ZP</p>